

Steuerrecht ■ Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht
für die betriebliche Praxis

125 – 168

Topthema

Karussellbetrugsbekämpfung – Grundlagen

Steueralltag

EuGH und Getränkesteuerrückforderungen

Unternehmenssteuerrecht

Der Teilbetrieb im UmgrStG

Steuerkarussell

Linkübersicht Steuerrecht

Verkehrssteuern und Gebühren

GrESt und Grundstückstransaktionen

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis

Stellungnahme des Betriebsrates
zu Kündigungen

Infocenter WKO

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmair

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke
Johann Fischerlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH
Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

EC Tax Update – Mai 2005

GEORG KOFLER

BREAKING NEWS

taxlex-EC 2005/25

Schlussanträge in der Rs *Marks & Spencer* Bedingte Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Verlustberücksichtigung

Die Rs *Marks & Spencer* zur grenzüberschreitenden Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften ist aufgrund seiner potentiellen Budgetauswirkungen in den Mitgliedstaaten sicherlich einer der spektakulärsten Fälle der letzten Jahre. Bereits die literarische Auseinandersetzung im Vorfeld ist kaum mehr zu überschauen.¹⁾ Es geht hier um die Frage, ob die Niederlassungsfreiheit der britischen Steuerregelung des „Konzernabzugs“ entgegensteht, die die Verrechnung von Verlusten innerhalb eines Konzerns von der Voraussetzung abhängig macht, dass die diesem angehörenden Gesellschaften ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder sich dort wirtschaftlich betätigen. Nachdem die UK Special Commissioners²⁾ in einer umfangreich begründeten Entscheidung zu Gunsten des Fiskus von einer Vorlage an den EuGH abgesehen hatten, hat der High Court³⁾ letztlich doch entsprechende Vorlagefragen an den EuGH gerichtet. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 1. 2. 2005⁴⁾ hat nunmehr GA *Poires Maduro* am 7. 4. 2005⁵⁾ seine lange erwarteten Schlussanträge vorgelegt und empfahl dem EuGH folgende Beantwortung der Vorlagefragen:

1. Die Artikel 43 EG und 48 EG stehen einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf einen Konzernabzug mit der Begründung versagt, dass ihre Tochtergesellschaften ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben, während dieser Abzug gewährt würde, wenn diese Tochtergesellschaften ihren Sitz im selben Mitgliedstaat hätten.

2. Die erwähnten Bestimmungen stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die das Recht auf einen Konzernabzug, wie er im Ausgangsverfahren von dem Mitgliedstaat vorgesehen ist, von der Voraussetzung abhängig macht, dass nachgewiesen ist, dass die Verluste der in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften in diesen Mitgliedstaaten keine gleichwertige steuerliche Behandlung erfahren.

Anmerkung: Die Schlussanträge in der Rs *Marks & Spencer* werfen mehr Fragen auf, als sie Antworten geben.⁶⁾ Erwartungsgemäß ist der Generalanwalt zwar in einem ersten Schritt zum Ergebnis gekommen, dass der Inlandsfokus des britischen *group relief* die Niederlassungsfreiheit beschränkt. Auf der Rechtfertigungsebene reaktivierte der GA allerdings – unter Rückgriff auf die Schlussanträge in der Rs *Manninen*⁷⁾ – den bereits nahezu todgeglaubten Rechtfertigungsgrund der steuerlichen Kohärenz

und stellte auf eine konzernumfassende Betrachtung und die Verhinderung des Verluste-Shoppings ab. Resümierend gelangte er dabei zu der Ansicht, dass die Niederlassungsfreiheit einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, „die das Recht auf einen solchen Abzug von der Voraussetzung abhängig macht, dass nachgewiesen ist, dass Verluste der in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften in diesen anderen Mitgliedstaaten keine gleichwertige steuerliche Behandlung erfahren“. Diese gleichwertige Behandlung, so der GA weiter, „kann die Form entweder einer Übertragung von Verlusten auf einen Dritten oder eines Verlustvortrags bei ein und demselben Steuerpflichtigen auf ein anderes Steuerjahr annehmen“. Abgesehen von den Komplexitäten eines Verlustübertrags auf Dritte⁸⁾ stößt insb die Erwähnung des Verlustvortrages im Sitzstaat der Tochtergesellschaft als „gleichwertige steuerliche Behandlung“ auf Unbehagen: Selbst bei einem weiten, dynamischen Verständnis dieser Rechtsansicht ist wohl eine Gleichstellung der Mög-

DDr. Georg Kofler, LL.M. (New York) ist Mitarbeiter des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz.

- 1) Siehe etwa *Hinnekens*, The *Marks and Spencer Case*: UK Special Commissioners Find UK Group Relief Rules Compatible with Freedom of Establishment, ET 2003, 175 (175 ff); *Lang*, Abkommens- und gemeinschaftsrechtliche Anforderungen an die Organschaft, ÖStZ 2003/498; *Lyons*, Tax in a single market – *Bosal and Marks and Spencer plc*, BTR 2003, 443 (443 ff); *Evans*, European Court of Justice to Consider Cross-Border Loss Compensation, DFI 2003, 195 (195 ff); *Meussen*, The *Marks & Spencer case*: reaching the boundaries of the EC Treaty, EC Tax Rev 2003, 144 (144 ff); *Pistone*, Tax treatment of foreign losses: an urgent issue for the European Court of Justice, EC Tax Rev 2003, 149 (149 ff); *Gutmann*, The *Marks & Spencer case*: proposals for an alternative way of reasoning, EC Tax Rev 2003, 154 (154 ff); *Wattel*, Corporate tax jurisdiction in the EU with respect to branches and subsidiaries; dislocation distinguished from discrimination and disparity; a plea for territoriality, EC Tax Rev 2003, 194 (201); *Dörr*, Abschaffung oder Erweiterung der Organschaft?! Zu den möglichen Konsequenzen der Rechssache „Marks and Spencer plc“, IStR 2004, 265 (265 ff); *Cordewener/Dahlberg/Pistone/Reimer/Romano*, The Tax Treatment of Foreign Losses: *Ritter, M & S*, and the Way Ahead, ET 2004, 135 (135 ff) und 218 (218 ff).
- 2) *Marks & Spencer plc v David Halsey* (HM Inspector of Taxes) SPC00352.
- 3) *Marks & Spencer plc v David Halsey* (HM Inspector of Taxes) (2003) EWHC 1945 (Ch).
- 4) Siehe dazu *Meussen*, The *Marks & Spencer Case*: The Final Countdown Has Begun, ET 2005, 160 (160 ff).
- 5) Schlussanträge GA *Poires Maduro* 7. 4. 2005, C-446/03, *Marks & Spencer plc*.
- 6) Dazu auf der treffend betitelte Beitrag von *Lang, Marks and Spencer – More Questions than Answers*, EC Tax Rev 2005 (in Druck); siehe auch *Petritz/Schilcher*, Marks & Spencer – Erste Erkenntnisse aus dem Schlussantrag von Generalanwalt M. Poires Maduro, SWI 2005, 233 (233 ff).
- 7) Schlussanträge GA Kokott 18. 3. 2004, C-319/02, Manninen – Tz 49 ff; dazu auf G. *Kofler*, Einige Überlegungen zur steuerlichen Kohärenz nach dem Urteil des EuGH in der Rs *Manninen*, ÖStZ 2005/59, 26 (26 ff).
- 8) Dazu *Lang*, EC Tax Rev 2005 (in Druck).

lichkeit des Verlustvortrages auf in ungewisser Zukunft liegende Gewinnjahre im Auslandsfall mit der Möglichkeit der sofortigen Verlustverwertung im Inlandsfall aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht weniger überzeugend. Durch die vom GA vertretene Gleichstellung wären wohl letztlich der Rs *Marks & Spencer* auch „die Zähne gezogen“, zumal das Instrument des Verlustvor- bzw. -rücktrags geradezu selbstverständlicher Bestandteil der meisten Steuerrechtsordnungen ist und damit eine Verlustberücksichtigung bei der Muttergesellschaft de facto auf den Liquidationsfall der ausländischen Tochtergesellschaft beschränkt wäre – ein Ergebnis das mE weder dem Gedanken des Binnenmarktes noch der jüngeren Rsp des EuGH entspricht,⁹⁾ zumal ein befürchteter Double Dip auch – weniger restriktiv – durch eine allfällige Nachversteuerung vermieden werden könnte (so zB in § 2 Abs 8 EStG und in § 9 Abs 6 Z 6 KStG). Da es den Schlussanträgen zumindest insofern an argumentativer Überzeugungskraft mangelt, wird man sich für die Lösung dieser Fragen wohl doch bis zum für Ende 2005 angekündigten Urteil des EuGH gedulden müssen.

RAT

taxlex-EC 2005/26

ZinsenRL

In-Kraft-Treten am 1. 7. 2005

Am 19. 7. 2004 hatte der EU-Rat entschieden, als Datum des Beginns der Anwendung der ZinsenRL¹⁰⁾ den 1. 7. 2005 – statt wie ursprünglich vorgesehen den 1. 1. 2005 – festzulegen, damit die ZinsenRL zeitgleich zu den gleichwertigen Maßnahmen in zehn assoziierten oder abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs und der Niederlande und fünf wichtigen europäischen Drittländern angewandt werden kann.¹¹⁾

Im Rahmen seiner 2651. Tagung am 11. und 12. 4. 2005¹²⁾ zog der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister Bilanz in Bezug auf den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung der Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen, die mit Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, der Schweiz und mit zehn abhängigen oder assoziierten Gebieten der Mitgliedstaaten geschlossen worden sind.¹³⁾ Der Rat zeigte sich überzeugt, dass alle Vorkehrungen so weit gediehen sein werden, dass die ZinsenRL sowie die mit den europäischen Drittländern und den abhängigen oder assoziierten Gebieten vereinbarten Maßnahmen wie vorgesehen ab dem 1. 7. 2005 angewandt werden können. Der Rat kam überein, auf seiner Tagung am 7. 6. 2005 noch einmal Bilanz der Situation zu ziehen. Weiters wurden die folgenden inhaltlichen Schlussfolgerungen angenommen:

- **Vor dem 1. 7. 2005 aufgelaufenen Zinsen** – Die Richtlinie wird auf alle Zinszahlungen angewandt, die ab dem 1. 7. 2005 vorgenommen werden; davon ausgenommen ist der Teil dieser Zinsen, der vor diesem Datum aufgelaufen ist.
- **Art 6 Abs 6 ZinsenRL** – Nur diejenigen Erträge, die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) stammen, die höchstens

15% ihrer Aktiva direkt oder indirekt in Schuldtitel investieren, können von der Definition der Zinszahlung nach Art 6 Abs 1 ZinsenRL ausgenommen werden.

Hinweis: Berichtigungen zur ZinsenRL hinsichtlich Art 6 Abs 1 lit a, Art 6 Abs 6 Satz 2 und Art 11 Abs 2 lit a wurden am 22. 4. 2005 im ABl veröffentlicht.¹⁴⁾

URTEILE DES EUGH

taxlex-EC 2005/27

C-25/03, HE

„Häusliches Arbeitszimmer“ und Umsatzsteuer

Mit Entscheidung vom 29. 8. 2004¹⁵⁾ hat der BFH dem EuGH mehrere Fragen zum Vorsteuerabzug für die Anschaffung bzw Errichtung eines Wohnhauses für eigene Wohnzwecke, wenn der Erwerber (als Teil einer Bruchteils- oder Ehegattengemeinschaft) einen Raum des Gebäudes als sog häusliches Arbeitszimmer für eine selbständige nebenberufliche Tätigkeit verwenden will, gestellt. Überwiegend den Schlussanträgen¹⁶⁾ entsprechend kam der EuGH in seinem Urteil vom 21. 4. 2005¹⁷⁾ in der Rs HE zu folgenden Ergebnissen:

- *Jemand, der ein Wohnhaus erwirbt oder errichtet, um es mit seiner Familie zu bewohnen, handelt als Steuerpflichtiger und ist damit gemäß Artikel 17 der [6. MuSt-RL] zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn er einen Raum des Gebäudes als Arbeitszimmer für eine sei es auch nur nebenberuflich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Artikel 2 und 4 dieser Richtlinie verwendet und soweit er diesen Teil des Gebäudes dem Unternehmensvermögen zuordnet;*
- *im Fall der Bestellung eines Investitionsguts durch eine Ehegattengemeinschaft, die keine Rechtspersonlichkeit besitzt und selbst keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der [6. MuSt-RL] ausübt, sind die Miteigentümer, die diese Gemeinschaft bilden, für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie als Leistungsempfänger anzusehen;*
- *bei Erwerb eines Investitionsguts durch zwei eine Gemeinschaft bildende Ehegatten, von denen einer einen Teil des Gegenstands ausschließlich für unternehmerische Zwecke verwendet, steht diesem Ehegatten und Miteigentümer das Recht auf Vorsteuerabzug für die gesamte Mehrwertsteuerbelastung des von ihm für unternehmerische Zwecke verwendeten Teils des Gegen-*

9) Kritisch auch Petritz/Schilcher, SWI 2005, 233 (238 f).

10) Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABl L 157/38 ff (26. 6. 2003); in Österreich umgesetzt durch das EU-QuStG, BGBl I 2004/33.

11) Dazu 2004/587/EG – Entscheidung des Rates vom 19. Juli 2004 zum Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABl L 257/7 ff (4. 8. 2004).

12) Siehe die Mitteilung des Rates an die Presse 7754/05 (Presse 77).

13) Siehe zB IP/04/1445 (7. 12. 2004).

14) ABl L 103/41 (22. 4. 2005).

15) BFH 29. 8. 2002, V R 40/01 BFHE 200, 111 = DStR 2003, 246, 233 m Anm Klenk.

16) Schlussanträge GA *Tizziano* 11. 11. 2004, C-25/03, HE.

17) EuGH 21. 4. 2005, C-25/03, HE.

stands zu, sofern der Abzugsbetrag nicht über den Miteigentumsanteil des Steuerpflichtigen an dem Gegenstand hinausgeht;

- der Steuerpflichtige muss nach den Artikeln 18 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 3 der [6. MwSt-RL] zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren gegebenen nicht über eine auf seinen Namen ausgestellte Rechnung verfügen, in der die auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Teilbeträge des Preises und der Mehrwertsteuer ausgewiesen sind. Eine Rechnung, die ohne Unterscheidung an die Ehegatten, die die Gemeinschaft bilden, ausgestellt ist und in der keine solchen Teilbeträge ausgewiesen sind, reicht zu diesem Zweck aus.

Anmerkung: Aus diesem Urteil ergibt sich, dass in Fällen der Miteigentumsgemeinschaft dem einzelnen Miteigentümer im Ausmaß seines Miteigentumsanteils der Vorsteuerabzug zusteht, wenn er zumindest einen Teil des Gebäudes unternehmerisch nutzt. Überdies bringt der EuGH zum Ausdruck, dass der Miteigentümer nicht über eine auf seinen Namen ausgestellte Rechnung verfügen muss.

taxlex-EC 2005/28

C-376/02, *Goed Wonen*

Vertrauensschutz und rückwirkender Ausschluss vom Anspruch auf Vorsteuerberichtigung

Der Hoge Raad der Niederlanden hat mit Urteil vom 18. 10. 2002 dem EuGH in der Rs *Goed Wonen* eine Frage danach vorgelegt, ob die 6. MwSt-RL sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes einer (materiell zulässigen)¹⁸⁾ nationalen Regelung entgegenstehen, die rückwirkend auf das Datum der Pressemitteilung, die die legistische Änderung ankündigte, zuvor der MwSt unterliegende Umsätze von der Steuer ausnimmt und auf diese Weise denjenigen, die sie ursprünglich entrichtet hatten, einen erworbenen Anspruch auf Berichtigung des Vorsteuerabzugs nimmt. Anders als der GA¹⁹⁾ befand der EuGH in seinem Urteil vom 26. 4. 2005,²⁰⁾ dass die genannten Grundsätze einer solchen Regelung nicht entgegenstehen.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2005/29

C-255/02, C-419/02, C-223/03, *Halifax plc et al*

Umsätze zum alleinigen Zweck der Vorsteuererstattung

In den Rs *Halifax plc et al* hat sich der EuGH im Wesentlichen mit den Fragen zu befassen, ob einerseits ein Umsatz, dessen alleiniger Zweck darin besteht, die Erstattung von Vorsteuer zu ermöglichen, eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ iSd Art 4 Abs 2 der 6. MwSt-RL darstellen kann, und ob andererseits die Lehre vom Rechtsmissbrauch auf dem Gebiet der MwSt angewandt werden kann, so dass in gewis-

sen Fällen Ansprüche auf Vorsteuerabzug nicht anerkannt werden können. GA *Poires Maduro* kam hier in seinen Schlussanträgen vom 7. 4. 2005²¹⁾ zu dem Ergebnis, dass

- zwar jeder Umsätze objektiv und als solcher betrachtet werden muss und insoweit der Umstand, dass eine Lieferung allein in der Absicht ausgeführt wurde, einen Steuervorteil zu erlangen, unerheblich ist, dass aber
- die 6. MwSt-RL das Recht auf Vorsteuerabzug oder -erstattung nach dem gemeinschaftsrechtlichen Auslegungsgrundsatz, wonach der Missbrauch von Gemeinschaftsbestimmungen verboten ist, nicht verleiht, wenn erstens das Kriterium, dass die mit den Rechtsvorschriften, aus denen sich das Recht formal ergibt, angestrebten Ziele und Ergebnisse vereitelt würden, falls das geltend gemachte Recht tatsächlich verliehen würde, und wenn sich zweitens das geltend gemachte Recht aus Tätigkeiten ableitet, für die es keine andere Erklärung gibt als die, dass mit ihnen das geltend gemachte Recht begründet werden soll.

taxlex-EC 2005/30

C-58/04, *Antje Köhler*

„Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft“ iSd 6. MwSt-RL

Mit Beschluss vom 23. 10. 2003²²⁾ hat der BFH in einem Rechtsstreit betreffend die Umsätze einer Boutique an Bord eines Kreuzfahrtschiffes die Frage aufgeworfen, ob für die Bestimmung des Leistungsortes (§ 3 e Abs 1 und 2 dUStG; Art 8 Abs 1 lit c der 6. MwSt-RL)²³⁾ der Begriff des Zwischenaufenthaltes außerhalb der Gemeinschaft auch Aufenthalte in Häfen von Drittstaaten erfasst, wenn zwar das kurzfristige Verlassen des Schiffes für Besichtigungen etc möglich ist, aber keine Möglichkeit besteht, die Reise zu beginnen oder zu beenden.

GA *Poires Maduro* empfahl in seinen Schlussanträgen vom 7. 4. 2005²⁴⁾ Aufenthalte eines Schiffes in Häfen von Drittstaaten, bei denen die Reisenden das Schiff nur kurzfristig, zB zu Besichtigungen, verlassen können, aber keine Möglichkeit besteht, die Reise zu beginnen oder zu beenden, dann als „Zwischenaufenthalte außerhalb der Gemeinschaft“ iSd Art 8 Abs 1 lit c der 6. MwSt-RL anzusehen, wenn die Reisenden die Möglichkeit haben, Einkäufe im Gebiet dieses Drittstaats zu tätigen; in diesem Fall wird die Anwendung der Regelung des Art 8 Abs 1 lit c der 6. MwSt-RL für die Dauer des Zwischenaufenthalts ausgesetzt.

18) Siehe EuGH 4. 10. 2001, C-326/99, Slg 2001, I-6831, *Goed Wonen*.

19) Schlussanträge GA *Tizzano* 16. 12. 2004, C-376/02, *Stichting „Goed Wonen“*.

20) EuGH 26. 4. 2005, C-376/02, *Stichting „Goed Wonen“*.

21) Schlussanträge GA *Poires Maduro* 7. 4. 2005, C-255/02, C-419/02, C-223/03, *Halifax plc et al*.

22) BFH 23. 10. 2003, V R 30/02, BFHE 204, 327, IStR 2004, 461.

23) Siehe zur diesbezüglichen österreichischen Regelung § 3 Abs 11 und 12 UStG.

24) Schlussanträge GA *Poires Maduro* 7. 4. 2005, C-58/04, *Antje Köhler*.

taxlex-EC 2005/31

C-253/03, CLT-UFA SA**Rechtsformneutralität und deutscher Betriebsstättensteuersatz**

Die Rs *CLT-UFA* betrifft eine luxemburgische Kapitalgesellschaft, die im Jahre 1994 Einkünfte aus einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte bezog. Im Streitjahr wurde die Körperschaftsteuer gem § 23 Abs 2 und 3 dKStG aF mit 42% des zu versteuernden Einkommens festgesetzt. Im Rahmen des Klageverfahrens begehrte die luxemburgische Kapitalgesellschaft, die Körperschaftsteuer für ihre im Inland belegene Betriebsstätte auf 30% des zu versteuernden Einkommens herabzusetzen, da bei Einsatz einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft dieser Körperschaftsteuersatz bei Ausschüttung der Gewinne zum Tragen gekommen wäre. Im Thesaurierungsfall hätte der Steuersatz allerdings 45% betragen, was aber in der Praxis regelmäßig durch das sog „Schütt-aus-holzrücken“-Verfahren vermieden wurde. Zudem warf sich das Problem auf, dass für Ausschüttungen bis 30. 6. 1996 eine 5%ige Quellensteuer²⁵⁾ erhoben wurde und somit die auf einer Ausschüttung lastende deutsche Steuer 33,5% betragen hätte. Vor diesem Hintergrund stellte der BFH mit Beschluss vom 1. 4. 2003²⁶⁾ entsprechende Vorlagefragen an den EuGH. GA *Léger* kam in seinen ausführlich begründeten Schlussanträgen vom 14. 4. 2005²⁷⁾ zu dem Ergebnis, dass die deutsche Regelung der Niederlassungsfreiheit widerspricht, dass aber bei der Beseitigung des Verstoßes durch Herabsetzung des Tarifs eine allfällige Quellensteuer berücksichtigt werden könnte.

taxlex-EC 2005/32

C-288/04, AB**Besteuerung des Einkommens eines örtlichen Bediensteten der Kommission**

Wie bei internationalen Organisationen und zwischenstaatlichen Einrichtungen üblich, werden auch den Bediensteten der EG zur Erleichterung ihrer Aufgaben und dienstlichen Stellung bestimmte Vorrechte und Befreiungen eingeräumt.²⁸⁾ So sind auch nach Art 13 Abs 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EG²⁹⁾ die Beamten und sonstigen Bediensteten „von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit“; das Protokoll geht dabei als primäres Gemeinschaftsrecht dem einzelstaatlichem Recht und auch den Doppelbesteuerungsabkommen vor.³⁰⁾ Während also die Beamten und sonstigen Bediensteten mit ihren Bezügen nicht dem nationalen Steuerrecht der Mitgliedstaaten, sondern nach Art 13 Abs 1 des Protokolls einer von der EG erhobenen Gemeinschaftssteuer unterliegen, werden sog sonstige Bedienstete nach nationalem Steuerrecht erfasst.³¹⁾

Der UFS Wien hat mit Beschluss vom 28. 6. 2004³²⁾ dem EuGH nunmehr zwei Fragen zu den Steuervorschriften des EU-Vorrechteprotokolls vorgelegt. Dieser Vorlage lag implizit die Frage zu Grunde, ob – wie vom VwGH judiziert³³⁾ – die Behörden

eines Mitgliedstaats darüber befinden können, ob eine bei einem Gemeinschaftsorgan beschäftigte Person im Hinblick auf die ihr übertragenen Aufgaben korrekt eingestuft wurde, oder ob die Einstufung durch das jeweilige Gemeinschaftsorgan für die nationalen Verwaltungsbehörden und Gerichte bei der Anwendung der Art 13 und 16 des Protokolls verbindlich ist.

GA *Geelhoed* vertrat in seinen Schlussanträgen vom 28. 4. 2005³⁴⁾ die letztgenannte Ansicht und folgerte, dass Art 13 des Protokolls der Besteuerung von Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, die die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten³⁵⁾ zahlen, in den Mitgliedstaaten unabhängig davon entgegensteht, ob die EG von dem ihnen nach dieser Vorschrift zustehenden Besteuerungsrecht Gebrauch gemacht haben.³⁶⁾ Umgekehrt ist nach dem Protokoll die nationale Einkommensbesteuerung hinsichtlich jener Gemeinschaftsbediensteten, die die EG als örtliche Bedienstete betrachten, zulässig.

VORLAGEFRAGEN DER NATIONALEN GERICHTE UND KLAGEN DER KOMMISSION

taxlex-EC 2005/33

C-47/05, Kommission v Spanien**Keine Abzugsfähigkeit von Beiträgen an ausländische Lebens- und Rentenversicherungsträger**

Mit dieser Klage macht die Kommission geltend, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung, je

25) Zur Zulässigkeit dieser Quellensteuer siehe Art 5 Abs 3 der Mutter-Tochter-RL idF vor der RL 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003, ABl L 7/41 (13. 1. 2004).

26) BFH 1. 4. 2003, I R 31/01, IStR 2003, 562; dazu auf *Schnitger*, The *CLT-UFS Case and the „Principle of Neutrality of Legal Form“*, ET 2004, 522 (522 ff); *Schnitger*, Möglichkeit zur Präzisierung des europarechtlichen Prinzips der Rechtsformwahlfreiheit und Körperschaftsteuerguthaben für Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften gemäß § 37 KStG – Vorlagenfrage an den EuGH in der Rs *CLT-UFA*, IStR 2004, 821 (821 ff).

27) Schlussanträge GA *Léger* 14. 4. 2005, C-253/03, *CLT-UFA SA*.

28) Siehe zB *Heinrichs*, Die Vorrechte und Befreiungen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, EuR 1987, 75 mwN; *Vogelmann*, Concours oder Parcours? ecolex 1995, 953.

29) Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (67/444/EWG), ABl 152/13 ff (13. 7. 1967); siehe dazu auch *Klinke*, Diener, Diensten und Verdienen: Der EG-Beamte und die direkten Steuern, IStR 1995, 218; *Keppert*, Die Besteuerung der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU, SWI 1995, 230 (230); *G. Kofler*, Besteuerung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, ecolex 2002, 530 (530 ff).

30) *Klinke*, IStR 1995, 217.

31) Auf *G. Kofler*, ecolex 2002, 530 (530 ff mwN).

32) UFS Wien 28. 6. 2004, GZ RV/0933-W/04.

33) ZB VwGH 18. 12. 2001, 2000/15/0162, SWI 2002, 203 m Anm *Utz*; dazu auch *G. Kofler*, ecolex 2002, 530 (530 ff).

34) Schlussanträge GA *Geelhoed* 28. 4. 2005, C-288/04, AB.

35) ISv Art 2 lit a der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden, ABl L 74/1 (27. 3. 1969).

36) So bereits bisher die hA; siehe etwa *G. Kofler*, ecolex 2002, 530 (531).

nachdem, ob die Rentenverträge mit in Spanien niedergelassenen Versicherungsträgern oder mit Versicherungsträgern geschlossen worden seien, die in anderen Mitgliedstaaten ihren Sitz hätten, die vom EG-Vertrag (Art 39, 43, 49 und 56 EG) und dem EWR-Abkommen (Art 28, 31, 36 und 40 EWRA) gewährleisteten Grundfreiheiten beschränke.³⁷⁾ Das Niederlassungserfordernis, das die spanischen Steuervorschriften für die Rentenkassen vorschrieben, stelle nicht nur eine Diskriminierung im nationalen Recht dar, die das Recht von Versicherungsträgern mit Sitz in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum beschränke, ihre Dienstleistungen unbehindert in Spanien ansässigen Personen anzubieten, sondern auch ein offensichtliches Hindernis für die Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie die Kapitalverkehrs- und die Niederlassungsfreiheit.

taxlex-EC 2005/34

C-90/05, Kommission v Luxembourg**Faktische Verletzung der Frist zur Mehrwertsteuer-Erstattung**

In Art 7 Abs 4 der 8. MwSt-RL³⁸⁾ ist eine Frist von sechs Monaten für die Erstattung der MwSt an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige vorgesehen. Obwohl Luxemburg die 8. MwSt-RL ordnungsgemäß in das innerstaatliche Recht umgesetzt hat, würden Erstattungen derzeit mit beträchtlicher Verzögerung vorgenommen, was eine Verletzung des Art 7 Abs 4 der 8. MwSt-Richtlinie darstelle. Die Kommission hat daher am 18. 2. 2005 – die bereits im Dezember angekündigte³⁹⁾ – Klage vor dem EuGH erhoben.⁴⁰⁾

taxlex-EC 2005/35

C-18/05, Casa di Cura Privata Salus SpA**Auslegung der Befreiung nach Art 13 Teil B lit c der 6. MwSt-RL**

Die von der italienischen Commissione Tributaria Provinciale di Napoli vorgelegte Rs *Casa di Cura Privata Salus SpA*⁴¹⁾ betrifft im Wesentlichen die Frage, ob sich die Befreiung in Art 13 Teil B lit c der 6. MwSt-RL⁴²⁾ auf die entrichtete Vorsteuer für die Anschaffung von Gegenständen, die für von der Steuer befreite Umsätze bestimmt waren, bezieht, oder auf Sachverhalte, bei denen derjenige, der für solche Umsätze bestimmte Gegenstände erworben hat, sie später an Dritte liefert. Weiters werden die Fragen, ob diese Vorschrift unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen enthält und welche Bedeutung für eine daraus resultierende unmittelbare Anwendbarkeit der Passus in Art 13 Teil B Abs 1erlangt, wonach die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Vorschrift die Bedingungen „zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen“ festzusetzen haben.

taxlex-EC 2005/36

C-35/05, Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH**Erstattung irrtümlich abgeführter Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige**

Mit den Fragen in der Rs *Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH*⁴³⁾ möchte der italienische Corte Suprema di Cassazione vom EuGH im Wesentlichen wissen, ob nach Art 2 und 5 der 8. MwSt-Richtlinie⁴⁴⁾ auch irrtümlich abgeführte MwSt erstattungsfähig ist und ob eine nationale Vorschrift, nach der eine Erstattung an einen gebietsfremden Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger ausgeschlossen ist, weil die in Rechnung gestellte und rechtsgrundlos gezahlte Steuer nicht abgesetzt werden kann, gegen die genannten Bestimmungen der RL verstößt.

taxlex-EC 2005/37

C-42/05, Ring Occasions und Fortis Banque**Auswirkung der zivilrechtlichen Nichtigkeit auf den Vorsteuerabzug**

Die vom belgischen Cour de Cassation de Belgique vorgelegte Rs *Ring Occasions und Fortis Banque*⁴⁵⁾ dreht sich um die Frage, ob der Grundsatz der Neutralität der MwSt dem Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug eines gutgläubigen Steuerpflichtigen aufgrund der zivilrechtlichen Nichtigkeit des Vertrages entgegensteht und wie diese Frage zu beurteilen ist, wenn sich die absolute Nichtigkeit aus der Hinterziehung der MwSt selbst ergibt.

37) ABI C 82/15 (2. 4. 2005).

38) Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige, ABI L 331/11 ff (27. 12. 1979).

39) Siehe IP/04/1505 (20. 12. 2004).

40) ABI C 82/26 (2. 4. 2005). Im Übrigen hat die Kommission in einer ähnlichen Angelegenheit bereits gegen Italien Klage vor dem EuGH erhoben; siehe „MwSt – Kommission ruft wegen Verzögerungen bei der Vorsteuererstattung in Italien den Gerichtshof an“, IP/02/1601 (4. 11. 2002).

41) ABI C 93/5 (16. 4. 2005).

42) Danach greift eine Befreiung für „die Lieferungen von Gegenständen, die ausschließlich für eine auf Grund dieses Artikels oder des Artikels 28 Absatz 3 Buchstabe b) von der Steuer befreite Tätigkeit bestimmt waren, wenn für diese Gegenstände kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden konnte, sowie die Lieferungen von Gegenständen, deren Anschaffung oder Zuordnung nach Artikel 17 Absatz 6 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen war“. In Österreich wurde diese Bestimmung in § 6 Abs 1 Z 26 UStG umgesetzt; siehe zB Ruppe, UStG², § 6 Tz 433 ff.

43) ABI C 93/8 (16. 4. 2005).

44) Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige, ABI L 331/11 ff (27. 12. 1979).

45) ABI C 93/9 (16. 4. 2005).

taxlex-EC 2005/38

C-56/05, Kommission v Griechenland**Umsetzung der ZinsenRL**

Die Frist für die Umsetzung der ZinsenRL⁴⁶⁾ in der innerstaatlichen Rechtsordnung ist am 1. 1. 2004 abgelaufen. Die Kommission hat daher Klage gegen die Hellenische Republik eingebracht, die dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 17 der ZinsenRL verstoßen hat, dass sie die zur Umsetzung dieser RL erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen habe, oder in jedem Fall dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat.⁴⁷⁾

taxlex-EC 2005/39

C-72/05, Wollny**Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei privat genutzter Wohnung**

Das FG München hat mit Beschluss vom 1. 2. 2005⁴⁸⁾ in der Rs *Jörg und Stefanie Wollny* dem EuGH eine Frage zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für den privat genutzten Gebäudeteil vorgelegt; konkret möchte das FG wissen, wie der Begriff „*Betrag der Ausgaben*“ für die Eigenverbrauchs-Bemessungsgrundlagenermittlung in Art 11 Teil A Abs 1 lit c der 6. MwSt-RL auszulegen ist.⁴⁹⁾ Der Rechtsstreit dreht sich darum, ob der Betrag der Ausgaben für die privat genutzte Wohnung in einem dem Unternehmen insgesamt zugeordneten Gebäude (neben den laufenden Aufwendungen) auch entsprechend den jeweiligen innerstaatlichen Regelungen die jährlichen Abschreibungen für Abnutzung von Gebäuden und/oder den in Anlehnung an den jeweiligen innerstaatlichen Vorsteuerabzugs-Berichtigungszeitraum berechneten jährlichen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die zum Mehrwertsteuerabzug berechtigt haben, umfasst.

Anmerkung:⁵⁰⁾ Auch in Deutschland hat kein anderes Verfahren in der Umsatzsteuer für mehr Aufruhr gesorgt als die Rs *Seeling*,⁵¹⁾ in der der EuGH festgestellt hat, dass bei einem gemischt-genutzten Gebäude die private Nutzung eines Teils dieses Gebäudes als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist und die private Nutzung eines Gebäudes keine steuerfreie „Vermietung“ darstellt. Anders als die bisherige deutsche Rechtsauffassung hat der EuGH die private Verwendung also nicht nach § 4 Nr 12 lit a dUStG steuerfrei behandelt.⁵²⁾ Die Sichtweise des EuGH hatte zur Folge, dass die mit den privat genutzten Gebäudeteil im Zusammenhang stehenden Vorsteuerbeträge sofort bei Leistungsbezug zum Abzug gebracht konnten und die spätere Versteuerung der privaten Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe zeitversetzt verteilt auf den AfA-Zeitraum des Gebäudes erfolgt (nämlich idR mit 2% der Herstellungskosten als jährliche Bemessungsgrundlage).⁵³⁾ Vor dem Hintergrund befürchteter Steuerausfälle hat das dBMF Anfang 2004⁵⁴⁾ diese Ansicht aufgegeben und gefordert, dass Anschaffungs- oder Herstellungskosten abweichend vom Ertragsteuerrecht gleichmäßig auf den nach § 15 a dUStG für diesen Gegenstand maßgeblichen Vorsteuerberichtigungszeitraum verteilt werden; der

deutsche Gesetzgeber ist dieser Ansicht mit Wirkung vom 1. 7. 2004 im Rahmen des Richtlinien-Umsetzungsgesetz (EURLumsG) gefolgt (§ 10 Abs 4 Satz 1 dUStG).⁵⁵⁾ Mit dieser Verteilung der Gebäudeherstellungskosten auf 10 Jahre – anstatt auf 50 Jahre – sollten offenbar die Steuerausfälle in Grenzen gehalten werden.⁵⁶⁾

Strittig ist nunmehr allerdings, wie die Höhe der Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe zu bestimmen ist. Das Niedersächsische FG hat am 28. 10. 2004⁵⁷⁾ diesbezüglich entschieden, dass die umsatzsteuerrechtliche Verteilung der Gebäudeherstellungskosten auf 10 Jahre nicht mit den Vorgaben der 6. EG-RL vereinbar sei und im Wege der richtlinienkonformen Auslegung des § 10 Abs 4 Satz 1 Nr 2 dUStG auch umsatzsteuerlich von einem Wertverzehr von 2% der Herstellungskosten – entsprechend einer Gebäudenutzungsdauer von 50 Jahren – als Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe auszugehen sei;⁵⁸⁾ der Fall ist beim BFH unter Az V R 56/04 anhängig. Im parallel anhängigen Verfahren am FG München, das zu obigem Vorlagebeschluss geführt hat, hat das FG allerdings die Entscheidung des BFH nicht abgewartet, sondern den Fall direkt dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt: Das FG München hegte vor dem Hintergrund der deutschen Diskussion nämlich Zweifel, ob die von der Finanzverwaltung pauschal mit einem Zehntel der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnete Besteuerungsgrundlage/Bemessungsgrundlage der privaten Wohnungsverwendung eines insgesamt dem Unternehmen des Steuerpflichtigen zugeordneten Gebäudes dem Begriff der Ausgaben iSv Art 11 Teil A Abs 1 lit c der 6. MwSt-RL entspricht. Der EuGH wurde dementsprechend gebeten zu klären, ob der Betrag der Ausgaben/Kosten einer Privatverwendung neben den laufenden Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt aus dem auf einen Besteuerungszeitraum entfallenden und aus der üblichen Lebensdauer abzuleitenden Wertverzehr – etwa entspre-

46) Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABl L 157/38 ff (26. 6. 2003).

47) ABl C 93/12 (16. 4. 2005).

48) FG München 1. 2. 2005, 14 K 2944/04, DStR 2005, 420 m Anm *Küffner/Zugmaier*.

49) ABl C 93/14 f (16. 4. 2005).

50) Siehe auch die Anmerkung zum Vorlagebeschluss von *Küffner/Zugmaier*, Vorlagebeschluss des FG München zum EuGH wegen umsatzsteuerlicher Verteilung der Gebäudeherstellungskosten auf 10 Jahre – Vereinbarkeit mit der 6. EG-Richtlinie, DStR 2005, 423 (423).

51) EuGH 8. 5. 2003, C-269/00, *Seeling*.

52) So noch in A 24 a Abs 3 Satz 2 dUStR 2000.

53) So früher A 155 Abs 2 Satz 2 dUStR 2000.

54) Schreiben vom 13. 4. 2004, BStBl 2004 I 468 = DStR 2004, 775.

55) Dazu *Küffner/Zugmaier*, Umsatzsteuerliche Änderungen durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz (EURLumsG), DStR 2005, 313 (313 f).

56) *Küffner/Zugmaier*, Vorlagebeschluss des FG München zum EuGH wegen umsatzsteuerlicher Verteilung der Gebäudeherstellungskosten auf 10 Jahre – Vereinbarkeit mit der 6. EG-Richtlinie, DStR 2005, 423 (423).

57) Niedersächsisches FG 28. 10. 2004, 5 K 351/04, DStRE 2004, 1471.

58) Dazu *Küffner/Zugmaier*, Private Gebäudenutzung: Umsatzsteuerliche Verteilung der Gebäudeherstellungskosten auf 10 Jahre mit der 6. EG-Richtlinie unvereinbar – Zugleich Anmerkung zum Urteil des Niedersächsischen FG vom 28. 10. 2004, DStR 2004, 2181 (2181 ff).

chend den innerstaatlichen Abschreibungsregelungen – oder in Anlehnung an Art 20 Abs 2 der 6. MwSt-RL nach dem Jahresbetrag der auf den geltenden Vorsteuerabzugs-Berichtigungszeitraum entfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berechnen ist. Der BFH wird nun in dem bei ihm unter Az V R 56/04 anhängigen Verfahren die Antwort des EuGH abwarten, wobei der EuGH mit seinem Urteil auch implizit die Gemeinschaftskonformität des neuen § 10 Abs 4 Satz 1 dUStG beurteilen wird.

taxlex-EC 2005/40

C-76/05, Schwarz

Inlandsbeschränkung des Sonderausgabenabzugs

Mit Beschluss vom 27. 1. 2005⁵⁹⁾ hat das FG Köln dem EuGH in der Rs *Schwarz* die Frage vorgelegt, ob es dem Gemeinschaftsrecht (Art 18, 39, 43 und 49 EG) widerspricht, dass in den Streitjahren Schulgeldzahlungen an bestimmte deutsche Schulen, nicht aber Schulgeldzahlungen an Schulen im übrigen Gemeinschaftsgebiet gem § 10 Abs 1 Nr 9 dEStG als Sonderausgaben einkommensteuermindernd berücksichtigt werden konnten.⁶⁰⁾

Anmerkung: Nach bisher einhelliger dRsp verstößt die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen auf inländische Schulen in § 10 Abs 1 Nr 9 dEStG nicht gegen Gemeinschaftsrecht;⁶¹⁾ auch jüngst hat der BFH in seinem Urteil vom 14. 12. 2004⁶²⁾ für einen Spezialfall die Gemeinschaftskonformität des § 10 Abs 1 Nr 9 dEStG noch bejaht: Danach verletzt die Versagung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs 1 Nr 9 dEStG für das an ein britisches College gezahlte Schulgeld jedenfalls dann nicht das gemeinschaftliche Diskriminierungsverbot, wenn die Höhe des Schulgeldes eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördert und es deshalb auch beim Besuch einer inländischen Schule steuerlich nicht berücksichtigt werden könnte.

taxlex-EC 2005/41

C-89/05, United Utilities plc

Mehrwertsteuerbefreiung bei Wettens

Das britische House of Lords hat mit Beschluss vom 3. 11. 2004 in der Rs *United Utilities plc* dem EuGH mehrere Fragen im Zusammenhang damit vorgelegt, ob die Mehrwertsteuerbefreiung nach Art 13 Teil B lit f der 6. MwSt-RL für Wettens Anwendung findet, wenn eine Person (der Beauftragte) im Namen einer anderen Person (des Auftraggebers) Dienstleistungen erbringt, die darin bestehen, dass er Wettens von Kunden annimmt und den Kunden ihre Annahme durch den Auftraggeber mitteilt.⁶³⁾

taxlex-EC 2005/42

C-98/05, De Danske Bilimportører

Zulassungsabgabe als Teil der mehrwertsteuerlichen Bemessungsgrundlage

Mit Beschluss vom 11. 2. 2005 hat der dänische Østre Landsret in der Rs *De Danske Bilimportører*

dem EuGH mehrere Fragen vorgelegt, die darauf basieren, ob Art 11 Teil A Abs 2 lit a iVm Abs 3 lit c der 6. MwSt-RL dahin auszulegen ist, dass eine Zulassungsabgabe für Kraftfahrzeuge (Personenwagen) in die Besteuerungsgrundlage für die MwSt einfließen muss, wenn ein Kaufvertrag über die Lieferung eines neuen Kraftfahrzeugs, das der Personenbeförderung dient, geschlossen worden ist, sofern das Fahrzeug entsprechend dem Kaufvertrag und der vom Käufer beabsichtigten Nutzung vom Händler an den Verbraucher als zugelassenes Fahrzeug zu einem Gesamtpreis geliefert wird, der sowohl den an den Händler gezahlten Preis als auch die Abgabe umfasst.⁶⁴⁾

taxlex-EC 2005/43

C-101/05, A, und C-102/05, A und B

Kapitalverkehrsfreiheit und grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen

Am 15. 10. 2004 hat der schwedische Regeringsräten dem EuGH zwei Fälle zur Besteuerung grenzüberschreitender Ausschüttungen im Lichte der Kapitalverkehrsfreiheit vorgelegt. Im ersten Fall (C-101/05, A) möchte der Regeringsräten wissen, ob es die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr zwischen Mitgliedstaaten und einem Drittland verbieten, „bei A die Gewinnausschüttungen von X zu besteuern, weil A nicht in einem Staat innerhalb des EWR oder in einem Staat ansässig ist, mit dem Schweden ein Steuerabkommen geschlossen hat, das eine Vorschrift über den Informationsaustausch enthält“.⁶⁵⁾ Im zweiten Vorlagefall (C-102/05, A und B) läuft die Frage darauf hinaus, ob es die Kapitalverkehrsfreiheit verbietet, dass „A und B in Bezug auf die Gewinnausschüttungen von X ungünstiger besteuert werden, weil die Tochtergesellschaft von X, Y, in Russland statt in Schweden gewerbl. tätig ist“.⁶⁶⁾

taxlex-EC 2005/44

C-111/05, Aktiebolag NN

Mehrwertsteuerlicher Leistungsort bei der Lieferung und Installation eines Kabels

Die mit Beschluss vom 24. 2. 2005 vom schwedischen Regeringsräten vorgelegte Rs *Aktiebolag NN* betrifft die Frage nach der mehrwertsteuerlichen Qualifikation und dem Leistungsort bei einer steuerpflichtigen Leistung, die in der Lieferung und Installation eines Kabels besteht, das auf dem Gebiet zweier Mitgliedstaaten und auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft verlegt wird.⁶⁷⁾

59) FG Köln 27. 1. 2005, 10 K 7404/01.

60) ABI C 93/15 (16. 4. 2005).

61) Siehe BFH 11. 6. 1997, X R 74/95, BFHE 183, 436, BStBl 1997 II 617; FG Köln 28. 6. 2001, 7 K 8690/99, EFG 2004, 1044; FG Münster 26. 3. 2003, 1 K 1545/01 E, EFG 2003, 1084.

62) BFH 14. 12. 2004, XI R 66/03.

63) ABI C 106/17 (30. 4. 2005).

64) ABI C 106/18 (30. 4. 2005).

65) ABI C 106/19 (30. 4. 2005).

66) ABI C 106/19 (30. 4. 2005).

67) ABI C 106/19 (30. 4. 2005).